

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2025

Nr. 2025/1005

## **Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für die Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde KESB (Webservice und Routing)**

---

### **1. Gesetzliche Grundlage**

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsgremien (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

### **2. Berechtigungsantrag**

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beantragt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), angesiedelt im Amt für Gesellschaft und Soziales, den Zugriff auf Daten der Einwohnerregisterplattform mittels der Applikation KLIBnet, mitsamt automatisierter Meldungsweiterleitungen (Webservice und Routing). Ein Zugriff über die GUI-Browser-Benutzeroberfläche besteht bereits (RRB Nr. 2019/18 vom 15. Januar 2019), mit einer Erweiterung gemäss RRB Nr. 2022/1937 vom 20. Dezember 2022.

### **3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien**

#### **3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn**

Vorbehalt zum Datenfeld «Gemeinde Person ID»: Es wird nicht dargelegt, inwiefern diese Information benötigt wird. Die Identifikation ist über die AHV-Nummer möglich.

Bemerkung zum Datenfeld «Versicherungsnummer (AHVN13)»: In den allermeisten Fällen ist die Identifikation der Gesuchstellenden anhand der übrigen identifizierenden Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort) gewährleistet. Es ist daher zu überdenken, ob die Berechtigung für diese Datenkategorie tatsächlich benötigt wird und/oder ob allenfalls bei Bedarf im Einzelfall eine Abfrage über die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS genügen würde. Hinzu kommt, dass gemäss den Artikeln 153d bis 153f AHVG Behörden, die die AHV-Nummer systematisch verwenden, technische und organisatorische Massnahmen ergreifen müssen und eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Ausgleichsstelle haben. Die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen (z.B. Anpassung des ISDS-Konzepts) sind zwingend umzusetzen.

Bemerkung zu den Datenfeldern «Amtlicher Name Vater und Mutter», «Partner», «Geschwister»: Diese Merkmale sind nicht im amtlichen Katalog der Merkmale enthalten. Sie werden nicht zwingend geführt. Die Datenqualität wird nicht geprüft. Die Richtigkeit der Daten muss daher im Einzelfall überprüft werden. Die Abfrage kann ansonsten zu Fehlinterpretationen führen.

Bemerkung zu den Datenfeldern «Eltern mit Sorgerecht / Eltern ohne Sorgerecht», «Pflegeeltern», «Kinder mit Sorgerecht / Kinder ohne Sorgerecht»: Diese Merkmale sind nicht im amtlichen Katalog der Merkmale enthalten. Sie werden nicht zwingend geführt und es ist nicht eindeutig geklärt, welche Informationen unter diesen Merkmalen erscheinen, bzw. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren sie erfasst und angezeigt werden. Zuverlässige Aussagen über das Sorgerecht ergeben sich aus diesen Merkmalen nicht. Die Datenqualität ist somit nicht gewährleistet und die Abfrage kann zu Fehlinterpretationen führen.

### 3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Vorbehalt zum Datenfeld «Gemeinde Person ID»: Siehe Vorbehalt der Beauftragten für Information und Datenschutz.

Vorbehalte zu den Datenfeldern «Partner», «Eltern mit Sorgerecht / Eltern ohne Sorgerecht», «Pflegeeltern», «Kinder mit Sorgerecht / Kinder ohne Sorgerecht», «Geschwister», «Datum Zivilstandsänderung», «Trennung und Aufhebung Trennung»: Keine Pflichtfelder.

### 3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Der GERES-Berechtigungsausschuss erhebt keine eigenen Vorbehalte oder Bemerkungen und schliesst sich den Einschätzungen der Beauftragten für Information und Datenschutz sowie der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden an. Die Anforderungen beider Stellen sind massgebend und entsprechend umzusetzen.

## 4. **Beschluss**

Der Berechtigungsantrag wird unter Berücksichtigung der eingebrachten Vorbehalte genehmigt. Der Zugriff auf die von den Vorbehalten betroffenen Datenfelder wird nicht bewilligt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 9425.2

**Verteiler**

Amt für Gesellschaft und Soziales - KESB Solothurn

Amt für Finanzen

Beauftragte für Information und Datenschutz

Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,  
4500 Solothurn